

**Anordnung
über die weitere Durchsetzung
der rationellen Energieanwendung
in Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung
vom 9. September 1985**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Planung, Projektierung und Realisierung von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung im Rahmen von Investitionen.

(2) Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung im Sinne dieser Anordnung sind:

- 292 30 000¹ Rohriegearbeiten, Metall und Plaste, Druckrohre,
- 297 60 000 Elektroinstallationen, Starkstrom (Wohnungsbau),
- 297 80 000 Sanitärinstallationen (einschließlich Warmwasserbereitungsanlagen),
- 297 90 000 Heizungsinstallationen (dazu gehören Wärmeerzeugeranlagen bis 12 MW, Wärmeübergabestationen, Anschlußstationen, Heizungsanlagen aller Systeme),
- 298 30 000 Montage von bautechnischen Lüftungsanlagen im Wohnungsbau und bei ausgewählten Gebäuden und baulichen Anlagen im Gesellschaftsbau,
- 152 70 000^{1 2} Bauelemente, Baugruppen und Baueinheiten der technischen Gebäudeausrüstung.

Aufgaben des VEB Kombinat
Technische Gebäudeausrüstung

§ 2

(1) Der VEB Kombinat Technische Gebäudeausrüstung (nachfolgend Kombinat TGA genannt) hat zu sichern, daß die von ihm zu entwickelnden und zu produzierenden Anlagen und Erzeugnisse der technischen Gebäudeausrüstung den Anforderungen zur optimalen Senkung des spezifischen Energieverbrauches entsprechen und eine hohe Versorgungszuverlässigkeit bei der Nutzung gewährleisten und sich am Welthöchststand orientieren. Dazu ist ein enges Zusammenwirken des Kombines TGA mit den Kombinat der Energiewirtschaft, anderen Kombinat, Hoch- und Fachschulen sowie den wichtigsten Rechtsträgern bzw. Betreibern von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung durchzusetzen. Zur Sicherung einer breiten Anwendung von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung hat das Kombinat TGA den Betrieben auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes konsultative Unterstützung zu gewähren. Dabei ist gleichzeitig Einfluß auf die Senkung der Kosten und des Bauaufwandes sowie auf die Einhaltung der Kostennormative zu nehmen.

(2) Die entsprechenden Bauelemente, Baugruppen und Baueinheiten für Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung sind "weitgehend vorzufertigen und zu katalogisieren. Die Baugruppen und Baueinheiten sind mit meß- und regelungstechnischen Einrichtungen zur Senkung und Begrenzung des Energieverbrauches auszurüsten.

¹ Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnummernkatalog der DDR, Teil VII.

² Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnummernkatalog der DDR, Teil IV.

§ 3

(1) Die beim Kombinat TGA bestehende Leitstelle für TGA-Projektierung³ hat die fachliche Anleitung der Betriebe und Einrichtungen, die Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung projektieren, zu gewährleisten.

(2) Die Leitstelle für TGA-Projektierung hat zur Durchsetzung einer einheitlichen wissenschaftlich-technischen Politik auf dem Gebiet der technischen Gebäudeausrüstung, insbesondere von Maßnahmen der rationellen Energieanwendung

1. eine einheitliche Information der Betriebe und Einrichtungen, die Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung projektieren, durch die Herausgabe von Projektierungsrichtlinien, Katalogen und technischen Vorschriften zu gewährleisten;
2. rationelle Projektierungsmethoden bei gleichzeitiger Erhöhung der Qualität der Projekte zu verallgemeinern;
3. die Projektteile für Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung von zentral zu bestätigenden Angebotsprojekten und die nicht zentral zu bestätigenden wiederverwendungsfähigen Projektlösungen⁴ für die Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung mit einem Wärmeleistungsbedarf > 500 kW zu prüfen;
4. im Ergebnis der Prüfung der Unterlagen zur Aufgabenstellung und der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung für Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung für die zentrale Wärmeversorgung von Wohngebieten mit mehr als 200 WE bzw. mit einem Wärmeleistungsbedarf > 1,0 MW einschließlich der Gebäudeheizungsanlagen Genehmigungen zu erteilen;
5. auf den Einsatz energiewirtschaftlicher Systeme, wie Strahlplattenheizung in Hallenbauten, Niedertemperaturheizung zur Rücklaufabsenkung in zentralen Wärmeversorgungssystemen und zur Abwärme- und Umweltwärmenutzung einschließlich der Anwendung von Wärmepumpen für Raumheizung und Warmwasserbereitung, Wärmerückgewinnung in Lüftungsanlagen im Wohnungsbau und bei ausgewählten Gebäuden und baulichen Anlagen im Gesellschaftsbau Einfluß zu nehmen;
6. an der Verteidigung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse bei der Entwicklung von Erzeugnissen für Gebäude und bauliche Anlagen, in denen Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung enthalten sind, mitzuwirken;
7. Entwicklungsforderungen für Zuliefererzeugnisse der Industrie und des Bauwesens zur Realisierung von Anlagen und Erzeugnissen der TGA zu erarbeiten, zu koordinieren und auf deren Durchsetzung Einfluß zu nehmen sowie zu kontrollieren;
8. an der Vorbereitung von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung zur rationellen Energieanwendung konsultativ und konzeptionell mitzuwirken.

§ 4

(1) Die Prüfung bzw. die Genehmigung der Projekte, Unterlagen und Dokumentationen gemäß § 3 Abs. 2 Ziffern 3 und 4 erstreckt sich auf

- die Sicherung der optimalen Betriebsweisen und der Funktionstüchtigkeit,
- die Gewährleistung einer rationellen Energieanwendung,
- den sparsamsten Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds durch vorzugsweisen Einsatz der Bauelemente, Baugruppen, Baueinheiten des Kombines TGA,

³ VEB Kombinat Technische Gebäudeausrüstung, Leitstelle für TGA-Projektierung, 7030 Leipzig, Kantstraße 2

⁴ Gemäß Verfügung vom 10. Februar 1976 über die Erhöhung der Wirksamkeit der Angebots- und Wiederverwendungsprojektierung im Bauwesen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 3 S. 13).